

55. Die Konfliktkommission berät und entscheidet auf Grund einer Übergabeverfügung der Untersuchungsorgane, einer Übergabe Verfügung des Staatsanwaltes, eines Übergabebeschlusses des Gerichts, der Übergabe durch das Komitee und die Inspektionen der Arbeiter- und Bauern-Inspektion.

56. Das übergebende Organ trägt in jeder von ihm übergebenen Sache die Verantwortung für die allseitige Unterstützung der Konfliktkommission.

57. Die Konfliktkommission berät und entscheidet über Beleidigungen auch auf Antrag eines Bürgers, wenn der beschuldigte Werk tätige Angehöriger des Betriebes ist.

Der Antrag auf Behandlung einer Beleidigung muß innerhalb eines Monats, nachdem der Beleidigte davon Kenntnis erlangt, spätestens jedoch binnen sechs Monaten seit der Beleidigung gestellt werden.

58. Die Konfliktkommission kann gegen eine Übergabeverfügung oder einen Übergabeschluß bis zum Abschluß der Beratung beim abgebenden Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung

der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt wurde,
die Straftat nicht geringfügig ist,
die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Konfliktkommission geeignet ist.

Das jeweilige Organ ist verpflichtet, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen; die erneute Entscheidung ist verbindlich.

Hält die Konfliktkommission die Behandlung einer Beleidigung für ungeeignet, so gibt sie die Sache an den Antragsteller mit dem Hinweis zurück, entweder Anzeige zu erstatten oder sein Recht über die dafür zuständigen Rechtspflegeorgane weiter zu verfolgen.

59. Die Konfliktkommission kann sich auf die Durchführung der Beratung beschränken, ohne eine Erziehungsmaßnahme im Beschluß festzulegen, wenn sich während der Beratung gezeigt hat, daß der Werk tätige selbst seinen Fehler erkennt und bereits begonnen hat, ihn zu überwinden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

Die Konfliktkommission kann im Ergebnis der Beratung Maßnahmen im Beschluß festlegen, die dazu dienen, die Ursachen der Gesetzesverletzung zu überwinden und den Werk tätigen fest in sein Arbeitskollektiv und in das gesellschaftliche Leben einzubeziehen. Sie kann folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Der Werk tätige wird verpflichtet, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen;
- die Verpflichtung des Werk tätigen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und andere Verpflichtungen werden bestätigt;